

BVGer E-5136/2016 vom 11. Januar 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5136_2016

FR: TAF E-5136/2016 du 11 janvier 2017

IT: TAF E-5136/2016 del 11 gennaio 2017

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 1.4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Vorweg ist festzuhalten, dass das SEM in der angefochtenen Verfügung die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers anordnete, weshalb der Eventualantrag in der Eingabe vom 23. August 2016, er sei wegen Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufzunehmen, ins Leere läuft. Die in der Eingabe der erst nach Beschwerdeerhebung mandatierten Rechtsvertreterin des

Beschwerdeführers vom 31. Oktober 2016 vorgenommene Konkretisierung der Rechtsbegehren, es seien (lediglich) die Ziffern 1 bis 3 der angefochtenen Verfügung aufzuheben, sind mithin im Sinne eines Rückzugs des Antrags um vorläufige Aufnahme zu verstehen. Sollte dies nicht die Absicht der genannten Konkretisierung gewesen sein, wäre auf die Anträge betreffend die vorläufige Aufnahme mangels Rechtsschutzinteresse nicht einzutreten. Verfahrensgegenstand der vorliegenden Beschwerde sind folglich in jedem Fall nur Flüchtlingseigenschaft und Asyl.

E. 4

Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, sofern ihr die Nachteile gezielt und aufgrund bestimmter, in Art. 3 Abs. 1 AsylG aufgezählter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind, respektive zugefügt zu werden drohen. Die erlittene Verfolgung oder die begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung muss zudem sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheides noch aktuell sein. Die Furcht vor künftiger Verfolgung umfasst allgemein ein auf tatsächlichen Gegebenheiten beruhendes objektives Element einerseits sowie die persönliche Furchtempfindung der betroffenen Person als subjektives Element andererseits. Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG hat demnach, wer gute - d.h. von Dritten nachvollziehbare - Gründe (objektives Element) für seine Furcht (subjektives Element) vorweist, mit gewisser Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft das Opfer von Verfolgung zu werden (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1; BVGE 2011/50 E. 3.1.1; BVGE 2011/51 E. 6; BVGE 2008/4 E. 5.2, je m.w.H.).

E. 5

Einleitend ist zu betonen, dass das Bundesverwaltungsgericht nicht verkennt, dass der Beschwerdeführer in seinem noch sehr jungen Alter mit dem Tod seiner Mutter, den Misshandlungen [im Handwerksbetrieb], der ständigen Gewalt in seinem Alltag, dem Tod seines Vaters und dem Verschwinden seines Bruders sowie der ihm auf seiner Flucht in den Iran widerfahrenen Entführung äusserst einschneidende und leidvolle Erfahrungen durchmachen musste, die aufrichtig zu bedauern sind und den Bedarf an grösstmöglicher Stabilität in seinem Leben zweifelsohne nachvollziehbar machen.

E. 6

Dennoch vermag dieses schwere Schicksal die rechtlichen Voraussetzungen für eine Bejahung der Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl nicht zu erfüllen. So zielt das rechtliche Institut des Asyls darauf ab, einer Person Schutz vor Verfolgung zu gewähren (vgl. Art. 18 AsylG).

E. 6.1

Der tragische Tod der Eltern des Beschwerdeführers und das Verschwinden seines Bruders per se stellen keine solchen Verfolgungstatbestände dar und fallen mithin als Asylgründe von vorneherein ausser Betracht.

E. 6.2

Die geltend gemachte (Reflex)Verfolgung des Beschwerdeführers wegen des Berufs seines Vaters als [Mitglied der Sicherheitskräfte], mit welchem der Tod des Vaters

zusammenhänge, ist - in jedem Fall mit Blick auf den Zeitpunkt seiner Ausreise - ebenfalls zu verneinen. Selbst wenn der Vater des Beschwerdeführers als Mitglied der afghanischen Streitkräfte tatsächlich ins Visier bewaffneter Gruppierungen geraten wäre und der Beschwerdeführer aus diesem Grund auch eine gegen ihn selbst gerichtete Verfolgung zu befürchten gehabt hätte, ist nicht ersichtlich, welches Interesse die genannten Gruppierungen nach dem Tod des Vaters am Beschwerdeführer noch gehabt haben sollen. So berichtete der Beschwerdeführer für die Zeit nach dem Tod seines Vaters denn auch nicht von gezielt gegen ihn gerichteten Übergriffen, sondern führte vielmehr aus, Afghanistan verlassen zu haben, weil er dort auf sich alleine gestellt und die allgemeine Sicherheitslage sehr schlecht gewesen sei (vgl. A20/21, F64 ff.).

E. 6.3

In der Eingabe vom 31. Oktober 2016 trug die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers ferner vor, dieser sei als Flüchtling anzuerkennen, weil er aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Ethnie der Hazara Diskriminierung erfahren habe. So seien Konflikte mit Jugendlichen anderer Ethnien in Afghanistan an der Tagesordnung gewesen und auch die Misshandlungen [im Handwerksbetrieb] seien auf seine Zugehörigkeit zur Ethnie der Hazara zurückzuführen.

E. 6.3.1

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass die angeführten Ereignisse (die Konflikte mit anderen Jugendlichen und die Misshandlungen [im Handwerksbetrieb]) - ohne diese zu verharmlosen - die Schwelle der für eine asylrelevante Verfolgung geforderten Intensität nicht zu erreichen vermögen, zumal einerseits fraglich ist, ob die damit verbundenen Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit tatsächlich genügend schwerwiegend waren, und andererseits klar ist, dass sich der Beschwerdeführer diesen letztendlich durch das Fernbleiben vom Arbeitsplatz respektive von Orten, an denen sich die Jugendlichen anderer Ethnien aufgehalten hatten, weitgehend entziehen konnte, ohne dass ihm dadurch ein menschenwürdiges Leben in seiner Heimat versagt oder in unzumutbarer Weise erschwert worden wäre (vgl. SFH [Hrsg.], Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, S. 176 ff.; Posse-Ousmane/Progin-Theuerkauf, in: Code annoté de droit des migrations, Volume IV: Loi sur l'asile [LAsi], 2015, Art. 3 LAsi, N73 f., S. 30).

E. 6.3.2

Es stellt sich mit Bezug zu diesem Vorbringen aber die Frage, ob der Beschwerdeführer wegen seiner Zugehörigkeit zur Ethnie der Hazara in seiner Heimatregion Ghazni per se einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt war. So kann eine asylsuchende Person ausnahmsweise davon befreit werden, gezielt gegen sie gerichtete Verfolgung darzulegen, wenn sie zu einer Gruppe gehört, die in einem bestimmten Herkunftsland in ihrer Gesamtheit auf einem flüchtlingsrelevanten Motiv beruhenden, intensiven Verfolgungshandlungen ausgesetzt ist (vgl. BVGE 2014/32, E. 6.1). Dazu ist zunächst festzuhalten, dass die Quellenlage bezüglich Afghanistan durch die Sicherheitssituation im Land im Allgemeinen eingeschränkt ist. Ferner sind auch die Daten zur Grösse der Bevölkerung Afghanistans und deren ethnischer Zusammensetzung wenig verlässlich. Sie basieren in der Regel auf der im Jahr 1979 letztmals durchgeführten Volkszählung (in der aufgrund des damaligen Konflikts nur 60 bis 70 Prozent der Distrikte des Landes erhoben werden konnten), auf den zwischen 2003 und 2005 durchgeführten "Houshold-Listings" und auf Hochrechnungen (vgl. Landinfo, Hazaras and Afghan insurgent groups, 3. Oktober

2016; Data Collection for Afghan Repatriation Project, UNHCR Background Report - Ghazni Province, 15. April 1990; Afghanistan Analysts Network [AAN], An Afghan Population Estimation, Juli 2012; Central Statistics Organisation [CSO], Analysis of population projections 2016-17, undatiert). Entsprechend gehen auch die Angaben zur Anzahl Hazara in Afghanistan weit auseinander: In den konsultierten Quellen ist von rund 3 bis 6 Millionen Hazara im ganzen Land die Rede (vgl. Rauf Zeerak, The Hazaras and Their Role in Afghanistan, 2013; Center för landinformation och landanalys inom migrationsområdet [Lifos], Temarapport Hazarer i Afghanistan, 28. August 2015; Landinfo, a.a.O.). Die Einwohnerzahl in der Provinz Ghazni - aus welcher der Beschwerdeführer eigenen Angaben zufolge stammt - wird in den konsultierten Quellen auf rund 1.2 Millionen geschätzt, während der Anteil der dort lebenden Hazara ungefähr 45 Prozent, das heisst circa 540'000 Personen, betrage (vgl. CSO, Estimated Settled Population by Civil Division, Urban, Rural and Sex-2016-17, undatiert; Naval Postgraduate School [NPS], Ghazni Provincial Overview, undatiert; UNHCR Sub-Office Central Region, District Profile, Ghazni: Nawur, 4. April 2002; Malistan, 24. Februar 2003; Jaghori, 30. Juli 2002; Jaghatu, 24. Juni 2002; Khwaja Omari, 31. Juli 2002; Dih Yak, 5. April 2002; Ghazni centre, 4. April 2002; Ajristan, 15. Oktober 2002; Qarabagh, 23. Juni 2002; Moqur, 24. Juni 2002; Rashidan, 23. Mai 2002). Gemäss den UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19. April 2016 - auf die in der Eingabe vom 31. Oktober 2016 verwiesen wurde und die sich auf diverse Berichte abstützen - werden die Hazara in Afghanistan politisch, wirtschaftlich und gesellschaftlich marginalisiert und diskriminiert (vgl. S. 87; vgl. zudem Landinfo, a.a.O.). Überdies wurde für das Jahr 2015 insbesondere in ethnisch gemischten Gebieten, darunter auch in der Provinz Ghazni, eine starke Zunahme von Entführungen und Tötungen von Hazara durch regierungsfeindliche Kräfte festgestellt (vgl. United Nations Assistance Mission in Afghanistan [UNAMA], Afghanistan Annual Report on Protection of Civilians in Armed Conflict: 2015, Februar 2016). Betreffend die Provinz Ghazni wurde jüngst von folgenden Übergriffen auf Zugehörige der Ethnie der Hazara berichtet: Im April 2015 seien im Distrikt Ajristan zehn Hazara entführt und ermordet worden (vgl. The New York Times, Taliban Are Said to Target Hazaras to Try to Match ISIS' Brutality, 22. April 2015; vgl. dazu ferner AAN, Hazaras in the Crosshairs? A scrutiny of recent incidents, 24. April 2015, wo diese Aussage teilweise relativiert wird). Im August 2015 seien im Distrikt Nawur vier Männer, bei denen es sich um Hazara gehandelt habe und die eine Woche zuvor entführt worden seien, erschossen aufgefunden worden. Zudem seien um diese Zeit herum mindestens acht weitere Hazara entführt worden (vgl. Radio Free Europe / Radio Liberty [RFE/RL], At Least Eight Hazaras Kidnapped, Four Killed In Afghanistan, 13. August 2016). Im November 2015 sei eine weitere Gruppe von sieben Hazara, die auf der Strasse zwischen Ghazni und Zabul unterwegs gewesen sei, gekidnappt und getötet worden (vgl. Human Rights Watch [HRW], Dispatches: Afghan Killings Highlight Risks to Ethnic Hazaras, 13. November 2015). Ferner wurde davon berichtet, dass es im März und April 2015 im Distrikt Qarabagh zur Entführung zweier Gruppen von zehn und zwanzig Hazara gekommen sei, welche nach kurzer Zeit aber wieder freigelassen worden seien (AAN, a.a.O., 24. April 2015). Von besonders vielen Übergriffen wurde auch bezüglich der an die Provinz Ghazni angrenzenden Provinz Zabul berichtet, wo immer wieder Busse angehalten und reisende Hazara entführt und umgebracht würden. So seien am 23. Februar 2015 rund 30 Hazara, die in einem öffentlichen Bus unterwegs gewesen seien, entführt worden, wobei fünf von ihnen umgebracht und die restlichen 25 Monate später wieder freigelassen worden

seien (vgl. UNAMA, a.a.O.; HRW, World Report 2016 - Afghanistan, 27. Januar 2016). Im November 2015 wurde von der Entführung von 14 bis 30 Hazara berichtet, die in der Provinz Zabul mit dem Bus unterwegs gewesen seien (vgl. New York Times, Afghan Kidnappers Prey on Hazaras, 21. November 2015). Während in einigen der zitierten Quellen die Ansicht vertreten wird, die Opfer seien offensichtlich wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit zu den Hazara ins Visier genommen worden (vgl. HRW, a.a.O., 27. Januar 2016; RFE/RL, a.a.O.), wird in anderen der Schluss gezogen, die Übergriffe seien nicht hauptsächlich ethnisch motiviert gewesen (vgl. AAN, a.a.O., 24. April 2015, vgl. ferner UNAMA, a.a.O.). In differenzierterer Weise führt Landinfo dazu aus, dass die Taliban, die zu den Verantwortlichen für diese Übergriffe gehören, grundsätzlich nicht wegen der Religionszugehörigkeit oder der Ethnie der Hazara gegen diese vorgehen, wobei konfessionell motivierte Anschläge durch einzelne lokale Talibankommandanten nicht gänzlich auszuschliessen seien. Anders verhalte es sich bezüglich der in Afghanistan aktiven Gruppen des IS, welche gezielt gegen die in der Regel schiitischen Hazara vorgingen (vgl. Landinfo, a.a.O.). Inwiefern hinter den Entführungen und Tötungen von Hazara in Afghanistan - insbesondere in der Region Ghazni - asylrelevante Verfolgungsmotive stehen, kann vorliegend aber letztendlich offenbleiben. So ist es nach dem zuvor Gesagten in jüngerer Zeit in der Heimatregion des Beschwerdeführers zwar immer wieder zu in asylrechtlicher Hinsicht genügend intensiven Übergriffen auf Zugehörige der Ethnie der Hazara gekommen. Indes kann die für die Anerkennung einer Kollektivverfolgung erforderliche Dichte der gewaltsamen Verfolgungshandlungen nicht bejaht werden: Im Verhältnis zur Grösse des Kollektivs der Hazara in Ghazni (wie zuvor ausgeführt handelt es sich um rund 540'000 Personen) nehmen die gewalttätigen Angriffe auf diese Bevölkerungsgruppe bisher nicht eine zahlenmässig derart grosse Dimension ein und sind die bekannt gewordenen Übergriffe nicht derart häufig, dass jeder Angehörige dieser Minderheit in begründeter Weise befürchten müsste, objektiv mit erheblicher Wahrscheinlichkeit ebenfalls Opfer einer Gewalttat zu werden. Gemessen an der Anzahl in Ghazni lebender Hazara erscheint die Zahl der Übergriffe derzeit nicht als genügend dicht, als dass von einer Kollektivverfolgung insbesondere durch Dritte ausgegangen werden müsste. Folglich kann eine Kollektivverfolgung der Hazara in der Provinz Ghazni zum heutigen Zeitpunkt nicht bejaht werden.

E. 6.4

Bezüglich der dem Beschwerdeführer im Iran widerfahrenen Entführung ist nochmals zu betonen, dass es sich dabei fraglos um ein schreckliches und bedauernswertes Ereignis handelt. Allerdings vermag auch dieses die Voraussetzungen einer asylrelevanten Verfolgung nicht zu erfüllen. So wurde der Beschwerdeführer gemäss seinen Schilderungen zwecks Erpressung von Lösegeld und nicht aus einem asylrelevanten Motiv gekidnappt (vgl. A20/21, F52). Die Entführung ereignete sich zudem im Iran und mithin nicht im Heimatland des Beschwerdeführers. Gemäss Art. 3 AsylG in Verbindung mit Art. 1 Bst. A Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) kann eine Person, die über eine Staatsangehörigkeit verfügt - das heisst nicht staatenlos ist - aber nur als Flüchtling anerkannt werden, wenn sie im Heimatstaat, das heisst im Staat, dessen Nationalität sie besitzt, verfolgt ist.

E. 6.5

Das Bundesverwaltungsgericht stellt nach dem Gesagten fest, dass die vom Beschwerdeführer vorgetragene, bedauernswerten Schicksalsschläge die Voraussetzungen

einer asylrelevanten Verfolgung gemäss Art. 3 AsylG nicht zu erfüllen vermögen, weshalb das SEM die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch zutreffenderweise abgelehnt hat.

E. 7

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es nicht darauf ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet deren Vollzug an (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Seine Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.1).

E. 8

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Das SEM ging in seiner Verfügung vom 25. Juli 2016 von der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aus, weshalb es die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz anordnete. Wie in E. 3 ausgeführt, bilden folglich lediglich Flüchtlingseigenschaft und Asyl, nicht aber die Frage der vorläufigen Aufnahme, Verfahrensgegenstand der vorliegenden Beschwerde. Mithin erübrigen sich weitere Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts zum Wegweisungsvollzug.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (vgl. Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm jedoch mit Zwischenverfügung vom 29. August 2016 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde, sind im vorliegenden Verfahren keine Kosten zu erheben. Nachdem mit Zwischenverfügung vom 11. Oktober 2016 auch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsbeistandung gutgeheissen wurde, ist der amtlich bestellten Rechtsbeiständin zulasten der Gerichtskasse ein Honorar für ihre Bemühungen auszurichten. Die amtlich bestellte Rechtsbeiständin hat keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann indes verzichtet werden, da der Aufwand für das vorliegende Beschwerdeverfahren zuverlässig abgeschätzt werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). In Anwendung der genannten Bestimmung, der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) und unter Berücksichtigung der vom Gericht festgelegten und mit Zwischenverfügung vom 11. Oktober 2016 kommunizierten Bedingungen für die Entschädigung amtlich bestellter Rechtsbeistände ist der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers ein amtliches Honorar in der Höhe von Fr. 1'320. (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuern) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)